

§ 14 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 500,- EURO kann nach §142 Abs. 1 Nr.1 GemO i.V.m. §17 Abs.1 OwiG belegt werden, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Marktzeit nach § 3
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1
3. den Tausch von Standplätzen nach § 5 Abs. 3
4. die Erlaubnis zur Teilnahme am Markt nach § 5 Abs. 6
5. sofortige Räumung nach § 5 Abs. 8
6. Platz- und Verkehrsordnung nach § 6 Abs. 2 – 5
7. das Verhalten auf den Märkten nach § 7 Abs. 1 – 5
8. die Sauberkeit der Märkte nach § 8 Abs. 1 + 2
9. die Verkaufseinrichtungen nach § 9
10. die Marktaufsicht nach § 11 Abs. 2 + 3

verstößt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Kuchen, 15.01.2020

Bernd Rößner
Bürgermeister